

A woman with blonde hair pulled back, wearing glasses and a blue blazer, looking directly at the camera. The background is blurred, showing other people in a professional environment.

**Verantwortungsvolles
Management**

**bestimmt
unser Handeln.**

RBI-KONZERN- VERHALTENSKODEX (CoC)

Bei folgenden wichtigen Fragen unterstützt der RBI-Konzern Verhaltenskodex (CoC) die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBI-Konzerns:

- Kenne ich die Raiffeisen Grundwerte?
- Ist meine Handlung gesetzlich erlaubt und entspricht sie der RBI-Konzern-Politik?
- Habe ich das „Gefühl“, dass meine Handlung richtig ist?
- Könnte ich sie im RBI-Konzern oder vor Behörden, die für den RBI-Konzern zuständig sind, rechtfertigen?
- Könnte ich meine Handlungsweise erläutern und verteidigen, wenn ich später darüber befragt werde?

Kein Verhaltenskodex kann Anspruch darauf erheben, das richtige Verhalten für jede einzelne Situation vorzugeben – das ist auch nicht das Ziel. Der RBI-Konzern vertraut darauf, dass jeder Einzelne von uns eine durchdachte und wohlüberlegte Entscheidung fällt, welche Reaktion in der jeweiligen Situation richtig und angemessen ist.

Bei Fragen zur Anwendung des CoC oder bei Unsicherheiten bezüglich der direkten oder indirekten Auswirkungen eines Geschäftes auf die ethischen Zielsetzungen des RBI-Konzerns kontaktieren Sie Ihre Linienvorgesetzten oder den zuständigen Compliance Officer.

1 Grundlagen

1.1 Raiffeisen Grundwerte

Die Raiffeisen Bank International AG (RBI) ist in der österreichischen Raiffeisen Bankengruppe eingebettet. In ihren Grundprinzipien geht

diese auf die Ideen von Friedrich Wilhelm Raiffeisen zurück. Für ihn waren gesellschaftliche Solidarität und Selbsthilfe sowie Nachhaltigkeit Leitlinien für das wirtschaftliche Handeln.

Die RBI und die mit ihr verbundenen Unternehmen (RBI-Konzern) sind eine wesentliche wirtschaftliche Kraft in Österreich und in vielen Ländern, in denen sie präsent sind. Wir bekennen uns zur nachhaltigen Unternehmensführung und zur damit verbundenen gesellschaftlichen Verantwortung. Unsere Rolle als „Fairer Partner“ in der Wirtschaft ist geprägt durch gelebte Verantwortung gegenüber unseren Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aktionären sowie der Gesellschaft.

Der CoC definiert die Grundwerte unserer Bank und bildet das Fundament für eine gesetzeskonforme und ethisch orientierte Unternehmenskultur. Der CoC gewährleistet, dass für unser geschäftliches und ethisches Verhalten höchste Standards eingehalten werden, die auf den folgenden Wertvorstellungen basieren:

- Kundenorientierung
- Professionalität
- Qualität
- Gegenseitiger Respekt
- Initiative
- Teamwork
- Integrität

Das schließt Good Corporate Governance ein. Die Einhaltung dieser Werte dient zudem der Reputation des gesamten RBI-Konzerns.

1.2 Adressatenkreis

Die Bestimmungen des CoC gelten weltweit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des RBI-Konzerns und müssen von diesen befolgt werden. Der CoC gilt somit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Auslandsniederlassungen, indirekt oder direkt kontrollierten RBI-Tochtergesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen. Zusätzlich halten wir alle Geschäftspartner und Lieferanten, die im Auftrag und/oder im Namen des RBI-Konzerns handeln an, den Bestimmungen des CoC zu entsprechen.

1.3 Einhaltung des RBI-Konzern-Verhaltenskodex

Der CoC ist ein verbindliches Regelwerk im Geschäftsalltag. Das Streben nach Gewinn rechtfertigt weder Verstöße gegen das Gesetz, noch gegen den CoC.

Wir verzichten auf Geschäfte, die nur durch solche Praktiken zustande kommen können. Auch die Tatsache, dass solche von Konkurrenten oder anderen Marktteilnehmern angewendet werden, gilt nicht als Rechtfertigung.

1.4 Lokale Gesetze und der RBI-Konzern-Standard

Wir respektieren die Gesetze, Vorschriften und Reglements der Länder, in denen wir tätig sind. Wir sind bestrebt, bei der Ausführung unserer geschäftlichen Tätigkeiten den höchstmöglichen Standard einzuhalten. Bei unterschiedlichen Regelungen zwischen lokalem Recht und dem CoC kommt die strengere und weiter gehende Regelung zur Anwendung.

1.5 Zuständigkeit

Die oberste Verantwortung für die weltweite und einheitliche Anwendung des CoC liegt beim Vorstand der RBI. Die operative Verantwortung für die vollständige Einführung, Umsetzung und Anwendung in allen weltweiten RBI-Konzern-Einheiten gemäß Adressatenkreis (Punkt 1.2 Adressatenkreis) liegt beim RBI Chief Group Compliance Officer. Die Führungskräfte im RBI-Konzern tragen die Verantwortung für die Anwendung und Befolgung des CoC in ihrem Verantwortungsbereich. Allen Führungskräften – und damit mit eingeschlossen dem Vorstand – obliegt eine Vorbildfunktion.

1.6 Anwendung

Dieser CoC ist Bestandteil des ausführlichen RBI-Konzern Compliance Handbuchs. Dieses konkretisiert die im CoC enthaltenen Grundprinzipien und liefert detaillierte Angaben, wie der CoC in die Praxis und den Geschäftsalltag umgesetzt wird. Das Handbuch ist grundsätzlich bei der Anwendung des CoC zu konsultieren und entsprechend zu befolgen. Im Zweifelsfall ist die Bewilligung des zuständigen Compliance Officers einzuholen.

Eine etwaige Reputationsschädigung sollte stets mitbedacht und durch die Anwendung des CoC vermieden werden. Es sind von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem jeweiligen Mitarbeiter bei jeder Geschäftsentscheidung die Grundwerte und Wertvorstellungen (gem. Punkt 1.1) zu berücksichtigen.

1.7 Berichtspflicht bei Nichteinhaltung

Falls Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter Kenntnis von wesentlichen Verstößen gegen den CoC erhalten, soll dies unverzüglich den Linienvorgesetzten, dem lokalen Compliance Officer oder dem Chief Group Compliance Officer gemeldet werden. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben die Möglichkeit, auch anonym Verstöße an den Compliance Officer zu melden. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt. Wir stellen sicher, dass ihnen für gutgläubige Meldungen kein beruflicher Schaden entsteht.

Für eine Meldung ist jede Kommunikationsform möglich, das schließt auch eine anonyme schriftliche Vorgehensweise mit ein. Jedenfalls ist ein Hinweis über die eingerichtete Whistle Blowing Hotline möglich.

1.8 Sanktionen bei Verletzung des RBI-Konzern-Verhaltenskodex

Der CoC bildet einen Bestandteil der allgemeinen Anstellungsbedingungen. Verstöße gegen den CoC haben deshalb arbeitsrechtliche Konsequenzen und können mit Disziplinarmaßnahmen bis hin zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses geahndet werden.

2 Arbeitsplatz, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

2.1 Gegenseitiger Respekt, Ehrlichkeit und Integrität

Wir respektieren die Meinung anderer und ihre persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte. Wir dulden keinerlei Diskriminierung und Belästigung zum Beispiel aufgrund von Nationalität, Kultur, Religion, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter oder körperlicher Behinderung. Einstellung, Beförderung und Beurteilung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgen allein aufgrund leistungsorientierter Kriterien wie Erreichung der Zielvereinbarungen oder berufliche Erfahrung. Unsere Vergütungspolitik entspricht internationalen Standards und steht mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, Werten und langfristigen Interessen der Bank in Einklang und beinhaltet Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist es untersagt, auf persönliche Hedging-Strategien oder vergütungs- und haftungsbezogene Versicherungen zurückzugreifen, um die in unseren Regelungen verankerte Ausrichtung am Risikoverhalten zu unterlaufen.

2.2 Persönliche Verantwortung der Führungskräfte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben innerhalb des Unternehmens verantwortlich zu agieren und jedwedes unangemessene Verhalten zu vermeiden. Führungskräfte sollen durch ihr Handeln eine Vorbildfunktion ausüben. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung dient zum Schutz und zur Sicherheit der Bank, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ihrer Kunden.

Aus diesem Grund sind insbesondere folgende Kontrollpflichten eigenverantwortlich einzuhalten und sorgfältig wahrzunehmen:

- das Vier-Augen-Prinzip
- die Legitimationsprüfung
- die Einhaltung der Unterschriftsberechtigungen

- die Echtheits-/Plausibilitätsprüfung der vorgelegten Dokumente
- die Einhaltung von Limit-Regeln
- die Einhaltung von eingeräumten (persönlichen) Kompetenzen

Im Schriftverkehr, insbesondere mit Außenwirkung, müssen sich zeichnungsberechtigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verantwortung und Konsequenzen bei der Unterfertigung von Schriftstücken bewusst sein.

2.3 Interessenkonflikte

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen sicherstellen, dass ihre eigenen Interessen nicht in Konflikt mit ihren Verpflichtungen gegenüber dem RBI-Konzern oder dessen Kunden stehen. Interessenkonflikte können aus einem persönlichen Naheverhältnis zwischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern und Kunden, Vertretern von Geschäftspartnern oder anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entstehen. Potenzielle Interessenkonflikte können insbesondere im Zusammenhang mit Geschenken, Einladungen, Auftragsvergaben sowie Geschäften in Finanzinstrumenten und Korruption, Betrug oder Marktmissbrauch auftreten. Sie müssen dem zuständigen Compliance Officer gemeldet werden. Dieser entscheidet über das Vorliegen eines tatsächlichen Interessenkonfliktes und die notwendigen Maßnahmen.

2.4 Datenschutz

Wir gehen bei der Entgegennahme, Verarbeitung und Aufbewahrung von Informationen (Finanzdaten, technische Daten, Betriebsdaten, Kundeninformationen, Aktennotizen etc.) mit Sorgfalt vor. Dabei halten wir uns an vorgegebene Datensicherheitsstandards und Abläufe, um zu verhindern, dass Unberechtigte diese Informationen einsehen, nutzen, verändern oder zerstören.

3 Betrug

Der RBI-Konzern toleriert keine betrügerische Handlungen, welcher Art auch immer. Wir handeln rechtschaffen und ohne unredliche Einflüsse. Dies erwarten wir auch von unseren Geschäftspartnern und Lieferanten.

Wir gehen allen aufgedeckten oder bekanntgewordenen betrügerischen Handlungen konsequent nach und entscheiden im Einzelfall über arbeits-, zivil- und strafrechtliche sowie sonstige Konsequenzen.

4 Bestechung und Korruption

4.1 Bestechung

Wir tolerieren keine Form von Bestechung und Korruption. Wir nehmen und leisten keine ungebührlichen Vorteile jeglicher Art, unabhängig davon, ob die anbietende oder fordernde Person im öffentlichen oder im privaten Sektor tätig ist.

4.2 Beschleunigungszahlungen

Weder Mitarbeiterinnen, noch Mitarbeiter, noch sonstige für den RBI-Konzern tätige Personen leisten solche Beschleunigungszahlungen (Facilitation Payments); darunter versteht man die Hingabe kleinerer Geldbeträge an öffentliche Amtsträger, um deren Leistungen, auf die ein rechtlicher Anspruch besteht, zu erhalten oder zu beschleunigen, z. B. für Passkontrolle, Zollabfertigung.

Ausnahmen sind nur erlaubt bei einer akuten Gefährdung höherwertiger Güter, zum Beispiel von Leib und Leben, welche einzig und allein mittels einer entsprechenden Zahlung abgewendet werden kann.

4.3 Direkte und indirekte Bestechung durch Drittpersonen

Wir legen besonderen Wert auf eine sorgfältige und gründliche Auswahl unserer Geschäftsvermittler, Berater, Mittelspersonen und aller anderen Drittpersonen, die im Auftrage

des RBI-Konzerns agieren und uns bei der Geschäftsabwicklung unterstützen. Wir achten auch darauf, dass solche Drittpersonen im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehung mit dem RBI-Konzern keine Bestechungsgelder oder Beschleunigungszahlungen leisten oder annehmen.

4.4 Geschenke und Einladungen

Einerseits kann ein maßvoller Austausch von Geschenken und Einladungen einen sozial akzeptierten Bestandteil erfolgreicher Geschäftsbeziehungen darstellen. Andererseits können das Annehmen und die Vergabe von Geschenken und Einladungen dazu geeignet sein, ungebührlich auf eine Geschäftsbeziehung Einfluss zu nehmen. Die Annahme und Vergabe von Geldgeschenken ist grundsätzlich untersagt, alle anderen Geschenke und Einladungen unterliegen strengen Regeln.

4.5 Zuwendungen an politische Parteien und politische Exponenten

Der Vorstand der RBI kann Zuwendungen an politische Parteien und an politische Exponenten bewilligen, falls die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Den Zuwendungen stehen keine gesetzlichen Vorschriften entgegen.
2. Die Zuwendungen bewegen sich im landesüblichen Maß.
3. Die Zuwendungen sind nicht geeignet, eine ungebührliche Einflussnahme zu bewirken.

Solche Leistungen sind unter Einbeziehung von Group Compliance transparent zu handhaben.

4.6 Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsoring

Zuwendungen in Form von Spesen, Spenden, gemeinnützige Zuwendungen und Sponsoring dürfen nicht zur Umgehung von Richtlinien über die Annahme und Vergabe von Geschenken, Bestechungsgeldern, Schmiergeldzahlungen, Zuwendungen an politische Parteien und politische Exponenten und weiteren Bestimmungen des CoC verwendet werden, sondern ausschließlich zu den in den Gruppenrichtlinien definierten Zwecken.

5 Umgang mit Kunden und Geschäftspartnern

5.1 Kundenbetreuung

Der RBI-Konzern fühlt sich einer ausgeprägten Dienstleistungskultur verpflichtet, welche die Erwartungen unserer Kunden regelmäßig zu übertreffen sucht. Dazu gehört, dass wir eine Dienstleistung oder ein Produkt nur anbieten, wenn wir über die nötige Lizenz, das entsprechende Fachwissen und die notwendige Infrastruktur verfügen, und stets Dienstleistungen bestmöglich im Interesse unserer Kunden erbringen. Zudem stellen wir bei Empfehlungen sicher, dass diese ehrlich und fair abgegeben und die Kunden über Risiken angemessen aufgeklärt werden. Eine falsche oder irreführende Bewerbung ist für uns inakzeptabel. Gemäß unserer Leitlinie soll die Überschuldung von Kreditnehmern vermieden werden. Weiters pflegen wir bei Zahlungsschwierigkeiten einen achtsamen und verständnisvollen Umgang mit unseren Kunden.

5.2 Vertraulichkeit

Der RBI-Konzern hat die Verpflichtung, Kundenninformationen streng vertraulich zu behandeln. Wir leiten prinzipiell keinerlei Kundendaten an Dritte weiter. Ausnahmen sind nur zulässig, falls ein Kunde im Vorhinein seine schriftliche Zustimmung erteilt oder falls ein anerkannter Ausnahmetatbestand zur Informationsweitergabe besteht, insbesondere gegenüber Aufsichts- und Strafverfolgungsbehörden.

5.3 „Know your Customer“

Wir kennen unsere Kunden und deren Ruf, Bonität und Tätigkeit. Damit wollen wir einen bestmöglichen Service beispielsweise in Bezug auf Investitionsziele und -entscheidungen unserer Kunden erreichen und stellen sicher, dass wir nicht für illegale Geschäftspraktiken wie Terrorfinanzierung, Geldwäscherei oder Betrug missbraucht werden. Wir führen laufend Sorgfaltsprüfungen (*due diligence*) und Kontrollen durch, um die Herkunft der Mittel unserer Kunden zu kennen und um allfällige verdächtige Aktivitäten zu identifizieren.

5.4 Geldwäscherei

Finanz- und Kreditinstitute können dazu benutzt werden, Gewinne aus kriminellen Aktivitäten zu „waschen“ und somit deren illegalen Ursprung zu verbergen und wieder in den regulären Wirtschaftskreislauf einzubringen. Dieser Vorgang untergräbt die Integrität der Banken, schädigt deren Ruf und kann zu weit reichenden Sanktionen führen. Der RBI-Konzern unterstützt den internationalen Kampf gegen Geldwäscherei und wendet strengste Vorsichts- und Abwehrmaßnahmen an.

6 Marktmissbrauch

6.1 Insiderhandel

Insiderhandel umfasst die unlautere Verwendung nicht veröffentlichter preisrelevanter Informationen, um sich selbst oder Dritten einen Vorteil im Handel mit Wertpapieren zu verschaffen. Insiderhandel hat unmittelbare strafrechtliche und disziplinarrechtliche Konsequenzen.

6.2 Fairer Wettbewerb

Der Missbrauch der Stellung als professioneller Marktteilnehmer beeinträchtigt das Vertrauen in einen funktionierenden Kapitalmarkt und zieht schwerwiegende Konsequenzen sowohl für den RBI-Konzern als auch für die involvierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach sich. Das Gebot der Integrität gilt auch im Kampf um Marktanteile. Wir treffen keine unzulässigen Absprachen und halten uns an die Regeln des fairen Wettbewerbs und an die international üblichen Marktverhaltensregeln (MiFID).

7 Buchführung und Finanzen

7.1 Rechnungslegung und Berichtswesen

Der RBI-Konzern stützt seine Entscheidungsprozesse auf die Richtigkeit und Genauigkeit der Aufzeichnungen des Rechnungswesens. Besondere Bedeutung hat dabei die vertrauli-

che Behandlung von Sicherheits- und Personaldaten sowie von Rechnungs- und Finanzdaten. Alle geschäftlichen Vorgänge müssen in unseren Büchern nach Maßgabe festgelegter Verfahren und Prüfungsgrundsätze und allgemein anerkannter Grundsätze der Rechnungslegung ausgewiesen werden. Diese Aufzeichnungen beinhalten die notwendigen Informationen über die jeweiligen Transaktionen.

7.2 Offenlegungspflichten

Der RBI-Konzern verpflichtet sich dazu, im Rahmen seiner Offenlegungspflichten gegenüber den Aufsichtsbehörden und der Öffentlichkeit in seinen Kommunikationsmitteln rechtzeitig vollständige, faire, präzise und verständliche Daten zu liefern. Unsere finanzielle Offenlegung entspricht den jeweils aktuellen Branchennormen.

7.3 Kooperation mit Aufsichtsbehörden

Wir verpflichten uns, unsere Beziehungen mit den für den RBI-Konzern relevanten Aufsichtsbehörden auf offene, transparente und kooperative Weise zu gestalten. Es ist unser Ziel, ein stabiles Vertrauensverhältnis zwischen dem RBI-Konzern und den Behörden zu gewährleisten.

8 Sensible Geschäftsfelder

8.1 Menschenrechte

Der RBI-Konzern finanziert weder indirekt noch direkt Geschäfte, Projekte oder Parteien, wenn dabei Zwangsarbeit (einschließlich Schuldknechtschaft) oder Kinderarbeit eingesetzt wird, oder gegen

- die Europäische Menschenrechtskonvention,
- die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen des jeweiligen Landes,
- die anwendbaren Regelungen internationaler Organisationen und insbesondere der entsprechenden UNO-Konventionen oder

- die Rechte der lokalen Bevölkerung oder der Urvölker verstoßen wird.

Der RBI-Konzern beteiligt sich nicht an Geschäften mit Produkten, die der Niederschlagung von Demonstrationen und politischen Unruhen oder sonstigen Verletzungen von Menschenrechten dienen können. Dies gilt besonders für Geschäfte mit Bezug zu Ländern, in denen politische Unruhen oder militärische Konflikte oder sonstige permanente Verletzungen von Menschenrechten stattfinden oder zu erwarten sind.

8.2 Umwelt

Der RBI-Konzern achtet als „Engagierter Unternehmensbürger“ („Good Corporate Citizen“) auf die Umwelt und bekennt sich zur Förderung von umweltfreundlichen Technologien.

Finanzierungen von oder die Beteiligung an Geschäften bzw. Projekten, welche nachhaltig die Umwelt gefährden (zum Beispiel: Vernichtung des Regenwaldes oder Verschmutzung der Umwelt und der Gewässer) entsprechen nicht der Geschäftspolitik des RBI-Konzerns.

Es sind von der jeweiligen Mitarbeiterin oder dem jeweiligen Mitarbeiter bei jeder Entscheidung die potenziellen Risiken durch ein Geschäft oder ein Projekt, das negative Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte, zu berücksichtigen. Die Risiken reichen von der Gefährdung der Umwelt selbst, über das damit verbundene Risiko für das Finanzierungsgeschäft bis zur daraus resultierenden Reputationsschädigung des RBI-Konzerns. Im Übrigen ist bei der Finanzierungs- und Projektprüfung darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Mittelverwendung durch das finanzierte Unternehmen die jeweils verbindlichen

- lokalen Umweltschutzvorschriften,
- die EU-Umweltschutzvorschriften und
- die internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt

eingehalten werden.

Zur Einhaltung dieser Vorschriften verpflichten wir auch unsere Lieferanten und Geschäftspartner.

8.3 Atomkraft

Der RBI-Konzern beteiligt sich nicht am Bau von und Geschäften mit Atomkraftanlagen bzw. deren Betreibern. Die Erfahrungen zeigen, dass das mit Atomkraftanlagen verbundene Risiko für die Umwelt und den Menschen derzeit nicht handhabbar ist.

8.4 Waffen

Der RBI-Konzern beteiligt sich nicht an Geschäften mit Waffen und anderen militärischen Gütern sowie Repressionsmaterialien in Länder, in denen es militärische Konflikte oder politische Unruhen gibt oder solche zu erwarten sind.

Der RBI-Konzern beteiligt sich nicht an Firmen, die Militärgüter und Waffen produzieren.

8.5 Handelsbeschränkungen und Sanktionen

Der RBI-Konzern hält sich an die internationalen Vorgaben zu Finanzsanktionen und Handelsbeschränkungen. In besonderen Fällen können auch strengere Regelungen gelten, wie z.B. für Geschäfte mit dem Iran, Syrien oder Nord Korea.

8.6 Glückspielindustrie

Geschäfte mit Unternehmen der Glückspielindustrie sind nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass nicht gegen die geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen verstoßen wird. Besonders zu beachten sind hierbei die Anwendbarkeit ausländischer Regelungen bzw. die Prüfung ausländischer Lizenzen.

8.7 Unerlaubte Geschäftsbeziehung

Der RBI-Konzern unterhält keine Kundenbeziehungen zu Bank-Mantelgesellschaften (Shell Bank).